|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |
|  |
|  |  |

**Hinweis für die Vergabestelle**

In der Vorlage werden folgende Textarten verwendet:

Standardtext:

Mit **schwarzer Schrift** werden die allgemein gültigen Dokumentangaben, Verzeichnisse sowie Inhalte dargestellt, die in der Regel unverändert übernommen werden können.

Hinweistext:

Mit **blauer Schrift** werden im Dokument Hinweise an die Autorin oder den Autor aufgeführt. Vor der Freigabe des Dokumentes sind die Hinweistexte zu löschen.

Vorgabetext:

Mit **roter Schrift** werden im Dokument allgemein gültige Textvorschläge angezeigt. Bitte prüfen Sie diese Texte und passen Sie diese bei Bedarf den Bedürfnissen Ihrer Ausschreibung an. Die Schriftfarbe des übernommenen oder angepassten Textes ist auf Schwarz zu wechseln. Nicht verwendete Vorgabetexte sind zu löschen.

Die folgende Vorlage ist auf die Eröffnung des Zuschlags im offenen oder freihändigen Verfahren durch Publikation auf simap.ch ausgerichtet.

Musterinhalte werden nur angegeben für die Formularfelder, deren Inhalte nicht selbsterklärend sind.

Die Eröffnung durch individuelle Zustellung per Brief bleibt möglich, wird aber nicht empfohlen; daher liegt für diese Eröffnungsform keine Vorlage vor.

**Zuschlag nach offenem, selektivem oder Einladungsverfahren**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Feld** | **Inhalt** |
| 0.3 | Verfahrensart | Offenes Verfahren |
| 3. | ZuschlagsentscheidListe der Anbieter / Preis | Beispiel AG / Bern / 500'000.00 CHF |
| 3.3 | Begründung des Zuschlagsentscheides | Die für den Zuschlag massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots (Art. 51 Abs. 3 Bst. c IVöB 2019) sind folgende: Das berücksichtigte Angebot erhielt 900 von maximal total 1000 Punkten für die Erfüllung der Zuschlagskriterien und damit am meisten Punkte von den im Verfahren verbliebenen Angeboten. Ihm ist daher als vorteilhaftestes Angebot der Zuschlag zu erteilen.*Variante 1, weniger detailliert, aber ausreichend:[[1]](#footnote-1)*Das berücksichtigte Angebot ist preislich das zweitgünstigte, weist eine hohe Leistungsfähigkeit auf und erfüllt die Anforderungen an die Nachhaltigkeit in hohem Ausmass.*Variante 2, detaillierter:*Das berücksichtigte Angebot und die beiden in der Rangfolge nachfolgenden Angebote erhielten für die einzelnen Zuschlagskriterien (ZK) die folgenden Punktzahlen:Total: 900 / 850 / 810ZK 1, Preis: 400 / 500 / 300ZK 2, Leistungsfähigkeit: 200 / 100 / 200ZK 3, Nachhaltigkeit: 300 / 250 / 310 |
| 4.5 | Rechtsmittelbelehrung | Diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation mit Beschwerde bei Bezeichnung und Adresse der Beschwerdeinstanz angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Diese Publikation und greifbare Beweismittel sind beizulegen. |

**Zuschlag nach überschwelligem freihändigem Verfahren**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Feld** | **Inhalt** |
| 0.3 | Verfahrensart | Freihändiges Verfahren |
| 3. | ZuschlagsentscheidListe der Anbieter / Preis | Beispiel AG / Bern / 500'000.00 CHF |
| 3.3 | Begründung des Zuschlagsentscheides | Die Gründe für die freihändige Vergabe sind folgende: Gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. c IVöB 2019 kann der Auftraggeber einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative.Diese Voraussetzung ist hier aus den folgenden Gründen erfüllt:Die zu wartenden Maschinen wurden vom Zuschlagsempfänger entwickelt und hergestellt. Nur er verfügt über das Fachwissen, die Dokumentation und das erfahrene Fachpersonal, um sie erfolgreich zu warten. |
| 4.5 | Rechtsmittelbelehrung | Diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Publikation mit Beschwerde bei Bezeichnung und Adresse der Beschwerdeinstanz angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Diese Publikation und greifbare Beweismittel sind beizulegen. |

1. Siehe: Pascal Bieri, in: H.R. Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, Schulthess 2020, Art. 51 N 28 [↑](#footnote-ref-1)